

Elisabeth Fisel, Landschaftsplanung

Elisabeth Fisel Dipl.- Ing. (FH)
Landschaftsarchitektur MPhil
Oberer Graben 3a
85354 Freising

Telefon 08161 – 49 650 46
Fax 08161 – 98 616 66
E-Mail efisel@arcor.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 113
„Wohnen östlich des Samwegs“
Gemeinde Neufahrn
Landkreis Freising

Stand: 20.05.2011

im Auftrag der
Gemeinde Neufahrn
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Aufgabenstellung.....	1
1.2	Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung.....	1
1.3	Wirkungen des Vorhabens.....	2
2	Fachbeitrag Artenschutz.....	3
2.1	Methodik des Fachbeitrages Artenschutz.....	3
2.2	Datengrundlagen und relevante Arten.....	3
2.3	Prüfungsablauf.....	5
2.4	Ausnahmeprüfung.....	14
3	Zusammenfassung und Fazit.....	15

Literaturverzeichnis

Bayer. LfU 2010 : Artenschutzkartierung Bayern, digitale Fassung, Stand August 2010,

Bayer. LfU 2011: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe; www.lfu.bayern.de; Stand 12.05.2011

Meschede A. & B.-U. Rudolph 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2011): hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011; www.stmi.bayern.de/bauen/straßenbau/veroeffentlichungen/16638.

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neufahrn beabsichtigt, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Ortskern als Wohnbebauung auszuweisen und hat hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (3), d.h. es wird keine Umweltprüfung durchgeführt und die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

Allerdings ist zur naturschutzrechtlichen Zulassung der Planung die Beachtung des Artenschutzrechtes (geregelt in den §§ 44 und 45 BNatschG) erforderlich. Unter das Artenschutzrecht fallen Tier- und Pflanzenarten, die in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) genannt sind. Mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Elisabeth Fisel, Landschaftsplanung, beauftragt.

1.2 Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 744, 744/1, 745, 745/1, 745/2, 38 und 38/1. Der im Rahmen der saP untersuchte Bereich umfasst auch die unmittelbar angrenzenden Hecken und Grünflächen auf den benachbarten Grundstücken.

Den bei weitem größten Teil des Untersuchungsgebiet stellen von Gehölzen umgebene Grünlandflächen dar, die zur östlich liegenden Hofanlage gehören. Neben deren Gebäude (Wohnhaus und Stallungen) am östlichen Rand des Geltungsbereichs bestehen im zentralen Bereich drei Unterstände zur Fahrzeug- und Heuballenlagerung.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst ca. 1,15 ha. Die betroffene Fläche ist eine der letzten unbebauten Flächen im Ortszentrum von Neufahrn, in näherer Umgebung ist keine vergleichbare Fläche mehr vorhanden. Eine ursprünglich hinsichtlich Größe und Nutzung vergleichbare, direkt nördlich angrenzende Fläche am Jahnweg wurde im Verlauf der letzten Jahren fast vollständig bebaut.

Der Bebauungsplan sieht im westlichen Bereich Doppel- und Einzelhäuser entlang einer zentralen Erschließung vor; im östlichen Geltungsbereich sind zwei Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbau vorgesehen. Zur Stellplatzversorgung im östlichen Bereich sind zwei Tiefgaragen geplant. Im östlichen Bereich quert eine Grünverbindung als Fuß-/Radweg mit einigen Bäumen das Untersuchungsgebiet.

1.3 Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Baumaßnahme werden die Bäume und Sträucher im zentralen Bereich und an der westlichen Gebietsgrenze gerodet. Die bestehende Hecke am nördlichen Gebietsrand wird auf einer Breite von 3 m im Stammfußbereich erhalten. Der Oberboden wird auf dem Großteil des Grundstücks abgetragen.

Zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen außerhalb der für das Bauvorhaben beanspruchten Fläche sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Während der Durchführung der Bauarbeiten ist mit Beunruhigungen und Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr für die benachbarten Flächen zu rechnen. Dazu gehören kurzzeitige Erschütterungen sowie die Verlärmung und optische Reizung angrenzender Lebensräume. Trotz der Lage im innerörtlich vorbelasteten Bereich ist mit einer zusätzlichen Störung durch Anwesenheit von Personen, Maschineneinsatz und LKW-Fahrten zu rechnen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die geplante Bebauung führt zum Verlust von ca. 1,0 ha Grünlandfläche, Gehölzlebensräumen im westlichen und zentralen Bereich und sowie wenig bewirtschafteten Randbereichen. Im Bereich der zentralen Erschließung, der Grundstückszufahrten und der Gebäude werden die Flächen vollständig versiegelt. Der natürliche Bodenaufbau geht im gesamten Bereich abgesehen von der zu erhaltenden Hecke dauerhaft verloren. Grünflächen und Gehölzlebensräume werden durch die geplante Nutzung in Teilen wieder geschaffen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Durch die Nutzung des Wohngebiets (Straßenverkehr, dauerhafter Aufenthalt von Menschen, gärtnerische Nutzung) sind erhöhte Lärm- und in geringem Maße Schadstoffemissionen zu erwarten.

2 Fachbeitrag Artenschutz

2.1 Methodik des Fachbeitrages Artenschutz

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising wird die Ende April 2011 veröffentlichte Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogen.

Grundsätzlich sieht diese eine projektspezifische Abschichtung der saP-relevanten Arten in Abhängigkeit von der räumlichen Lage des Vorhabens und der vorkommenden Lebensräume vor. Da im vorliegenden Fall die Tiergruppen der Vögel und Reptilien (hier: Zauneidechse) vor Ort erfasst wurde, erfolgte für diese Tiergruppen keine Relevanzprüfung. Für die Tiergruppe der Fledermäuse wurde eine Ortsbegehung der Hofanlage vom Eigentümer nicht zugelassen; daher wurde hierfür eine Potenzialabschätzung („worst-case-Betrachtung“) in Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausexperten Herrn Aigner durchgeführt.

Das weitere methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen stützen sich auf die o.g. Internet-Arbeitshilfe und die von der Obersten Baubehörde am 08.01.08 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“

2.2 Datengrundlagen und relevante Arten

Der Fachbeitrag Artenschutz hat folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Faunistische Kartierungsgänge zur Brutzeit der meisten Vogelarten (2 Durchgänge) und mit besonderem Augenmerk auf Reptilien (ebenfalls 2 Begehungen);
- Biotopkartierung des BayLfU (Bayer. LfU 2010), Landkreis Freising, Stand Mai 2011;
- Artenschutzkartierung des BayLfU, Stand April 2011, diese beinhaltet die Fledermausdaten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern;

Des Weiteren wurden für die Ermittlung des saP-relevanten Artenpotenzials der Fledermäuse der „Fledermaus-Atlas“ von MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) ausgewertet:

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-Richtlinie
- Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
- Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. Verantwortungsarten; diese Regelung ist allerdings noch nicht anwendbar, da diese Arten im Rahmen der Bundesartenverordnung noch zu bestimmen sind – nach fachlicher Einschätzung sind Arten dieser Kategorie im vorliegenden Fall nicht betroffen)

Vorkommende Lebensräume sind das eher extensiv genutzte Grünland sowie die Gehölzlebensräume der Baumhecken und größeren Einzelgehölze, daneben einige v.a. jüngere Obstgehölze. Die nördliche Heckenreihe besteht aus einer durchgewachsenen Hainbuchen-Hecke mit zahlreichen Birken; im oberen Kronenbereich gibt es wenige Anteile stehenden Totholzes. Die westliche Hecke besteht vorwiegend aus ca. 20 m hohen Fichten und einigen Kiefern. Die zentrale Gehölzreihe wird dominiert von kleineren Fichten, dazwischen eingestreut sind Ziersträucher und kleinere Bäumen wie Vogel-Kirsche, Eschen-Aufwuchs sowie zwei größeren Sommer-Linden und einigen Obstbäume.

Die Nachsuche nach Höhlen ergab lediglich einen Höhlenbaum, und zwar eine große Wal-

nuss direkt westlich der Hofanlage. Dieser weist auf Augenhöhe und in etwa 4 m Höhe je eine Höhle auf. Während der Kartierungen war allerdings keine Besetzung der Höhlen durch Vögel erkennbar. Die sonstigen Bäume sind jünger und/oder haben einen für Höhlen zu geringen Stammumfang. Der Walnussbaum ist ebenso wie zwei kleinere Bäume am südlichen Geltungsbereichsrand (Birke und Weide) und ein Haselstrauch im Norden als zu erhalten festgesetzt.

In den Randbereichen des Grünlandes sind mehrere Lagerbereiche angelegt, z.B. von Ziegelsteinen, Dachziegeln, einem großen Rohbodenaushub. Weiter bieten die Balken und Dachstühle der Geräteunterstände grundsätzlich Nistgelegenheiten für Gebäudebrüter. Die westlich gelegene Hofstelle bietet an den Wänden, insbesondere an der dicht begrünten Nordfassade, und möglicherweise auch in den Dachstühlen oder Kellern weitere Unterschlupfe, Lebensräume oder Quartiere für gebäudebrütende Vogel- und möglicherweise auch Fledermausarten.

Angesichts der vorkommenden Lebensräume ist für das B-Plangebiet neben den Vogel- und Fledermausarten des Offenlandes, der Gehölze und der Gebäude aufgrund der ungenutzten Randbereiche und Aufschüttungen zusätzlich auch das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse als europarechtlich geschützter Art, zu prüfen.

Somit konzentriert sich die vorliegende Prüfung auf folgende Tiergruppen:

- Bei den **Vögeln** sind die Gilden der Heckenvögel sowie der Siedlungsbewohner potenziell betroffen.
- Die Untersuchung der Säugetiere beschränkt sich auf die **Fledermäuse**.
- Bei den Reptilien ist abgesehen von der **Zauneidechse** kein Vorkommen einer sonstigen europarechtlich geschützten Art wahrscheinlich.
- Für geschützte Arten **sonstiger Tiergruppen**, wie Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Fische und Schnecken sind Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Ebenso ist nicht vom Vorkommen geschützter **Pflanzenarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im UG auszugehen.

2.3 Prüfungsablauf Abbildung 1:

2.3.1 Relevante Arten der Artenschutz- und Biotopkartierung

Die nächstliegenden Fundorte der Artenschutzkartierung und die amtlich erfassten Biotopflächen sind in Abb. 1 dargestellt.



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes (lila Ellipse); nächstliegende Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung (rot; grünes Label) und Fundpunkte der Artenschutzkartierung (blaues Label)

ASK- oder Biotopnummer	Tiergruppen /Pflanzenart	Lagebeschreibung	Sap-relevante Arten	(Haupt-) Lebensraum	Anz.	Jahr	RLB
ASK 7636-560	Cerinthe minor (Kl. Wachsblume)	Bahngelände bei Neufahrn	-	Böschung	-	2007	-
ASK 7636-542	Schmetterlinge	Sportplatz / NO	-	Straßenböschung	-	2003	-
ASK 7636-526	Fledermäuse	Hauptschule	Zweifarfledermaus	k.A.	1	1996	2
ASK 7635-382	Heuschrecken, Schmetterling	Neufahrn Bhf	-	k.A.	-	1999	-
ASK 7635-521	Fledermäuse	Neufahrn	Gr. Mausohr Zweifarfledermaus,	k.A.	1 1	2005	V 2
B 7635 140-002	Ehemalige Abbaustelle mit Gewässerbegleitgehölz, Röhricht und Wasservegetation		-	Unterwasser + Schwimmblattvegetation		2002	65% 13d
B 7635 135-003	Reißmüllerbach nördl. v. Neufahrn mit Gehölzsäumen und Röhricht		-	Gewässer-Begleitgehölze		2002	Kein 13d
B 7635 137-004	Lineare Baumhecken aus Flurbereinigungsmaßnahmen		-	Hecke, naturnah		2002	Kein 13d

Tabelle 1: Fundorte der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung

Sämtliche erfassten Lebensräume liegen außerhalb des Geltungsbereiches, und bei den meisten Fundorten ist der Lebensraum ein anderer als die vom Eingriff betroffenen Flächen. In den biotopkartierten Hecken sind keine saP-relevanten Arten erfasst, und von den im Rahmen der Artenschutzkartierung gefundenen Arten sind für den Untersuchungsbereich lediglich die

mehrfach nachgewiesene Zweifarbfledermaus sowie für das Große Mausohr, die beide im Neufahrner Ortszentrum erfasst wurden, relevant.

2.3.2 Arten nach der Relevanzprüfung (Tiergruppe der Fledermäuse)

Für die Tiergruppen der Vögel und der Reptilien wurde auf eine gesonderte Relevanzprüfung (Abschichtungsliste) verzichtet, da eine Erfassung der vorkommenden Arten im Gelände durchgeführt wurde.

Wie bereits dargestellt, war für die Tiergruppe der Fledermäuse eine Einsichtnahme der Gebäude vor Ort nicht möglich. Daher wurde eine Potenzialabschätzung („worst-case“- Betrachtung) möglicherweise vorkommenden Fledermausarten durchgeführt. Entsprechend der Relevanzprüfung und in Rücksprache mit dem örtlichen Fledermaus-Experten, Herrn Alfons Aigner aus Freising, wurden folgende Fledermausarten als potenziell vorkommend eingestuft:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D / RL BY	EZK	Wochenstuben	Wochenstubenzeit	Künstliche Quartiere
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V / 3	u	Baumhöhlen, Nistkästen, auch Gebäudespalten	Mai bis Juli	Rundkasten oder Universalhöhlen/ Ganzjahres-Fassadenquartiere
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V / -	g	Nistkästen + Dachböden	Mai bis Oktober, teils November	Fledermaus-Rundhöhlen oder Wandschalen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2 / 3	u	Ausschließlich Gebäude, auch kurzfrist. Quartiere	Mai bis Oktober, teils November	Fledermaus-Rundhöhlen oder Wandschalen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3 / -	u	Natürlicherweise in Felshöhlen, Keller und Stollen, auch Sommerquartiere in Gebäuden	Mai bis Juli	Spaltenquartier / Flachkasten
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	- / 3	g	bevorzugt in Bäumen (z.B. Aufrisshöhlen), ersatzweise Nistkästen + Spaltenquartiere an Gebäuden	Mai bis September	Rundhöhlen
Zweifarfledermaus	<i>Vespertillo discolor</i>	G / 2	?	Alle Quartiere ausschließlich in Gebäuden, selten	Mai bis Juli	Spaltenquartier / Flachkasten
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- / -	g	Alle Quartiere ausschließlich in und an Gebäuden	Mai bis Juli	Rundhöhlen mit doppelter Vorwand oder Fassadenquartiere

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsumfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten

RLB / RLD = Rote Liste Bayern, Rote Liste Deutschland

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten defizitär

EZK = Erhaltungsziel der kontinentalen Biogeographischen Region

s ungünstig / schlecht

u ungünstig / unzureichend

g günstig (favourable)

? unbekannt

Bis auf die in Bayern noch weit verbreiteten und nicht gefährdeten Arten der Zwergfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus und des Braunen Langohrs sind die vier anderen Arten in Bayern gefährdet. Folgende weitere drei Arten, die nach der Relevanzprüfung entsprechend der Internet-Arbeitshilfe des LfU zu prüfen sind, können aufgrund ihrer spezifischen, im UG nicht vorkommenden Ansprüche an Teilhabitate ausgeschlossen werden:

- Die **Mopsfledermaus**, eine in Bayern relativ selten nachgewiesene Art, hat ihre Jagdgebiete fast ausschließlich in Wäldern aller Art. Ihre natürliche Sommerquartiere sind vorzugsweise in der Rinde absterbender Bäume, Winterquartiere in Höhlen, Gewölben oder Tunneln, selten hinter Fensterläden als Einzelquartiere. Entsprechende Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Der **Kleinabendsegler** ist ebenfalls eine seltene, nicht im Umfeld bekannte Art, laut MESCHÉDE eine „klassische Waldfledermaus“, die auch im Luftraum in parkähnlicher Landschaft und in der Nähe von Gewässern jagt. Für diese Art bietet das Untersuchungsgebiet ebenfalls keine geeigneten Quartiere.
- Die **Nordfledermaus** jagt schwerpunktmäßig in ausgedehnten Waldgebieten und über Seen und Bäche. Sie ist schwerpunktmäßig in den nordost- und ostbayerischen Mittelgebirgen und den Alpen verbreitet, ihr Sommerquartier hat sie meist in Gebäudespalten. Sie überwintert im allgemeinen in Höhlen und Stollen, selten auch in Kellern. Von einem Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Prüfrelevante Arten sind also die **Zweifarbflodermaus**, der **Große Abendsegler**, das **Graue Langohr** und die **Rauhhaufledermaus**.

2.3.2 Relevante Artennachweise der Bestandserfassung

Zur Feststellung des vorkommenden Artenspektrums wurden die Vogelarten in zwei morgendlichen Kartierdurchgängen erfasst ebenso wie die Reptilien in zwei weiteren Durchgängen während der Tagesstunden, mit besonderer Beachtung des möglichen Vorkommens der Zauneidechse. Der Baumbestand wurde hinsichtlich Altersstruktur und Höhlenreichtum optisch eingeschätzt.

Folgende Arten wurden erfasst:

Deutscher Name	wiss. Name	RLD / RL By	Status	EZK	Wirkungs-empfindlichkeit	Anmerkungen
Gilde: Hecken- und Wald-(rand-)vögel, Nahrungsraum auch offene Landschaft						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- / -	vBV		„E“	
Elster	<i>Pica pica</i>	- / -	vBV		„E“	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V / V	NG	g	X	nahrungssuchend,
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	- / -	vBV		„E“	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- / -	vBV		„E“	
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 / V	NG	s	X	nahrungssuchend,
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- / -	vBV		„E“	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	- / V	vBV	?	X	Revierrufe, außerhalb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- / -	vBV		„E“	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- / -	vBV		„E“	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	- / -	Ü		„E“	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- / -	vBV/NG		„E“	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- / -	vBV		„E“	
Gilde: Siedlungsbewohner (Brutplätze an Gebäuden)						
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V / 3	vBV	u	X	Revierrufe, Nistplatz vermutl. im Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	- / -	vBV		„E“	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	- / V	vBV	g	X	Brutverdacht An Stallwand
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V / V	vBV	u	X	Nistplätze, brütend
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V / V	vBV	u	X	Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- / -	NG		„E“	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	- / -	Ü		„E“	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V / -	vBV		„E“	

Tabelle 3: Im Untersuchungsumfeld nachgewiesene Vogelarten

Status: vBV: vermutlicher Brutvogel, NG: Nahrungsgast, vBV: vermutlicher Brutvogel
RLB / RLD = Rote Liste Bayern, Rote Liste Deutschland
EZK = Erhaltungsziel der kontinentalen Biogeographischen Region
s ungünstig / schlecht
u ungünstig / unzureichend
g günstig (favourable)
? unbekannt

Wirkungsempfindlichkeit:

„E“: weitverbreitete, ungefährdete Arten, projektspezifische Wirkung sehr gering; mit hinreichender Sicherheit werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

X: Wirkungsempfindlichkeit ist nicht auszuschließen, weitere Prüfung erforderlich

Hinsichtlich der **Vogelerfassung** erlaubt die zweimalige Gebietsbegehung im April keine vollständige Erfassung der Brutvogelfauna, zeigte jedoch, dass sich eine charakteristische und durchschnittliche Gemeinschaft an Brutvogelarten etabliert hat, jedoch ohne Arten, die auf größere Gehölzbestände angewiesen sind.

Auf eine weitere Untersuchung der in der Tabelle unter Wirkungsempfindlichkeit mit „E“ gekennzeichneten Arten kann verzichtet werden, da es sich bei diesen Arten um nicht gefährdete, weit verbreitete Arten handelt. Die Populationen dieser Arten werden durch das Vorhaben nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt.

Ein Prüfbedarf ergibt sich für die mit „X“ gekennzeichneten Arten **Feldsperling, Hänfling, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe**.

Bei der **Bestandsaufnahme der Reptilien** hat die gründliche Nachsuche nach Zauneidechsen trotz grundsätzlich geeigneter Lebensraumbedingungen und bei günstiger Witterung zu keinem Nachweis geführt; bei dieser Begehung wurde jedoch im zentralen Bereich an einer besonnten Stelle mit Unterschlupfmöglichkeit an einem aufgelassenen Kunststoff-Schwimmbekken eine andere Reptilienart, vermutlich eine Blindschleiche (*Anguis fragilis*), erfasst. Deren artgenaue, sichere Bestimmung war jedoch aufgrund ihrer schnellen Fluchtreaktion nicht möglich.

Die Blindschleiche ist zwar keine artenschutzrechtlich relevante Art, aber lässt ähnlich wie die Zauneidechse auf extensivere Nutzung und strukturreiche, halboffene Biotopflächen rückschließen. Sie hat eine relativ breite ökologische Amplitude und nutzt vielfältige Habitate auf trockeneren und feuchteren Standorten; im Vergleich zur Zauneidechse ist sie etwas weniger wärmebedürftig. Sie ist – wie die anderen heimischen Reptilien - entsprechend der Bundesartenschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellt.

2.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Für die als saP-relevant erkannten Arten aus der Artenschutzkartierung, der Potenzialabschätzung der Fledermäuse und der Bestandserfassung erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände. Dies bedeutet, dass für diese (a) der Schutz ihrer Lebensstätte in Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang gewährleistet sein muss (Schädigungsverbot) ebenso wie (b) das Tötungs- und Verletzungsverbot und (c) das Störungsverbot der lokalen Population.

(a) Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

(b) Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

(c) Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

2.3.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände bei den Vögeln

(a) Schädigungsverbot

Für die **Hecken- und Wand-(rand-)vögel** ergibt die Prüfung dieses Verbots folgendes Ergebnis: Feldsperling und Bluthänfling wurden im Untersuchungsgebiet lediglich nahrungssuchend erfasst. Beide Arten brüten in der offenen Landschaft oder im Randbereich ländlicher Siedlungen und halten sich vorrangig zur Nahrungssuche im Siedlungsbereich auf. Damit ist eine Schädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen.

Die Klappergrasmücke wurde mit Revierrufen im Umfeld des Untersuchungsgebietes erfasst. Weil die Art v.a. ab Mai Reviere auch im Siedlungsbereich besetzt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet als Brutrevier genutzt wird. Da die Klappergrasmücke geeignete Nistplätze in Grünflächen und Gärten mit niedrigem, vorzugsweise dichtem Gebüsch findet, verbleiben auch nach der Realisierung des Bebauungsplanes für die Art im Untersuchungsgebiet und im Umfeld noch zusagenden Bedingungen für die Revierbesetzung. Zum anderen wirkt die unter 2.3.3 als CEF-Maßnahme 3 dargestellte Sicherung eines Altbaumbestandes am östlichen Ortsrand von Neufahrn als mittel- und langfristige Maßnahme zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes der Art, da die Ausräumung der Landschaft im Brutgebiet der Klappergrasmücke, insbesondere die Entfernung von Gehölzinseln, einen entscheidenden Gefährdungsfaktor darstellt. Das Schädigungsverbot ist unter Berücksichtigung dieser Maßnahme somit nicht einschlägig.

Für die **gebäudebrütenden Siedlungsbewohner** gilt ebenfalls, dass alle als Brutvögel eingestuft Arten noch häufig in Siedlungsflächen vorkommen, allerdings sind vier der sechs Arten in Bayern auf der Vorwarnliste geführt. Der bei ersten Geländebegehung nahrungssuchende Gartenrotschwanz gehört zu den in Bayern gefährdeten Arten. Eine Brut im UG selbst ist allerdings eher unwahrscheinlich, da der einzige vorgefundene Höhlenbaum nicht besiedelt ist und sonst vermutlich keine geeigneten Höhlen vorhanden sind. Unter Berück-

sichtigung der unter 2.3.3 genannten CEF-Maßnahmen 1 und 3 (kurzfristig: Aufhängen von Nistkästen in verbleibender Hecke, mittel- bis langfristig: Sicherung Altholzbestand im Osten Neufahrns) bleibt die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten gewahrt und es wird ebenfalls kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Für den Haussperling wird ein Brutverdacht angenommen. Mit der Realisierung des Bebauungsplans ist zwar nicht auszuschließen, dass ein Revier verloren gehen kann. Da es sich um eine zwar auf der bundesweiten Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführte, in Bayern jedoch häufige, ungefährdete Art handelt und der räumliche funktionale Zusammenhang der Population gewahrt bleibt, ist das Schädigungsverbot nicht einschlägig.

Rauch- und Mehlschwalbe kommen im Geltungsbereich vor und brüten in landwirtschaftlichen Gebäuden. Für die Mehlschwalbe ist ein Nistplatz an einer Stallwand belegt, für die Rauchschwalbe wird ein Nistplatz vermutet. Somit ist durch den Eingriff vom Verlust von Fortpflanzungsstätten beider Schwalbenarten auszugehen. Beide Arten sind auf der Roten Liste Bayerns und der BRD auf der Vorwarnstufe geführt. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, sind vor Durchführung der Abbrucharbeiten des Wohnhauses und der Stallungen an Gebäuden in der Nähe künstliche Nisthilfen anzubieten (vgl. 2.3.3, CEF-Maßnahmen 4 und 5). Die Umsetzung des Bebauungsplans wird für den Bereich der Hofanlage voraussichtlich noch nicht in den nächsten Jahren erfolgen. Daher ist die Festlegung konkreter Standorte für die Anbringung der künstlichen Nisthilfen im Zuge des Bauantrags für die geplante Neubebauung der derzeitigen Hofanlage durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahmen ist damit auch für alle Gebäudebrüter das Schädigungsverbot nicht einschlägig.

(b) Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen)

Für **sämtliche Vogelarten** kann eine Tötung oder Verletzung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Rodung von Bäumen und Sträuchern und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit stattfindet (Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2). Damit kann die Betroffenheit von Gelegen oder Jungvögeln vermieden werden. In der übrigen Jahreszeit sind die Vögel mobil und halten sich während der Bauphase nicht im Eingriffsbereich auf. Somit kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung für sämtliche Vogelarten ausgeschlossen werden.

(c) Störungsverbot

Auch hier gilt für sämtliche Vogelarten, dass durch die Aussparung des Brutzeitraums für die Rodungs-, Räumungs- und Abbrucharbeiten eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeiten vermieden werden kann. Somit ist auch dieser Verbotstatbestand nicht einschlägig.

2.3.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände bei den Fledermäusen

(a) Schädigungsverbot

Die vier prüfrelevanten Fledermausarten sind in Bayern gefährdet. Die Zweifarbflodermäus ist sogar stark gefährdet und in einem ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand. Sie hat ihr Hauptverbreitungsgebiet in Asien und ist in Bayern nur selten anzutreffen. Sommerquartiere und Wochenstuben sind meist Wohnhäuser und Scheunen, oft hinter senkrechten Außenverkleidungen. In ähnlicher Weise nutzen der Große Abendsegler, das Graue Langohr, und die Rauhautflodermäus als Sommerquartiere Spalten hinter Wandverschalungen und Mauerspalt, verschiedene Rund- und Flachkästen sowie auch Dachböden und wechseln häufig zwischen den Quartieren. Als Winterquartier nutzt der Abendsegler bevorzugt Buntspechthöhlen, während das Graue Langohr vor allem in Dachstühlen überwintert. Die Rauhautflodermäus überwintert neben Baumhöhlen auch hinter Gebäudefassaden und in Mauerritzen. Hier sind auch die häufigsten bekannten Quartiere der Zweifarbfledermäus.

Für Wochenstuben in Baumhöhlen sind im UG keine geeigneten Bäume vorhanden bzw. der

einzig bekannten Höhlenbaum (Walnuss) bleibt erhalten. Somit beschränken sich die möglicherweise betroffenen Fortpflanzungsquartiere auf die Gebäude.

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird für den Bereich der Hofanlage voraussichtlich noch nicht in den nächsten Jahren erfolgen. Allerdings ist aufgrund des breiten Spektrums an möglicherweise vorkommenden, gefährdeten Fledermausarten eine Ortsbegehung der in Frage kommenden Dachstühle und Keller zwingend erforderlich, um die tatsächlich vorkommenden Arten zu ermitteln.

In Abhängigkeit davon sind den betroffenen Arten mit zeitlichem Vorlauf entsprechende Ersatzhabitate anzubieten (siehe 2.3.3, CEF-Maßnahme 2). Unter Berücksichtigung der Umsetzung dieser Maßnahmen kann der Verbotstatbestand einer Schädigung vermieden werden.

(b) Tötungs- und Verletzungsverbot

Die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten haben eine weite Amplitude ihrer Wochenstubenzeit, die von Mai bis Oktober reicht. Arten wie die Rauhhautfledermaus und das Graue Langohr können auch an frostfreien Stellen im Dachstuhl oder Keller überwintern und besetzen die Winterquartiere von November bis ins Frühjahr hinein. Von Winterquartieren in zur Rodung vorgesehenen Bäumen ist nicht auszugehen.

Durch die Beschränkung der Gehölzrodungen auf den Zeitraum zwischen 01. Oktober und 01. März (Vermeidungsmaßn. 1) und den Abriss der Gebäude zwischen 01. und 31. Oktober (Vermeidungsmaßn. 2) kann mit großer Wahrscheinlichkeit die Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen vermieden werden. Das Verbot ist nicht einschlägig.

(c) Störungsverbot

Für sämtliche potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt, dass durch die Aussparung der Wochenstuben- und Überwinterungszeit für die Rodungs- und Abbrucharbeiten eine Störung während der Fortpflanzungszeit und im Winterquartier vermieden werden kann.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten sowie der jeweiligen Populationen zu vermeiden oder zu mindern. Die unter 2.3.3 durchgeführte Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

2.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme 1: Rodung der Gehölze zwischen 01. Oktober und 01. März

Durch die Fällung des Baumbestandes im Winterhalbjahr wird eine Gefährdung brütender Vögel und eine Zerstörung besetzter Vogelnester und -höhlen vermieden. Zahlreiche weitere gehölzbewohnende Arten werden durch die Baumfällung außerhalb ihrer sensibler Entwicklungsphasen geschont.

Vermeidungsmaßnahme 2: Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen 01. und 31. Oktober

Da nicht auszuschließen ist, dass die möglicherweise vorkommende Fledermausarten in den vorhandenen Gebäuden einerseits Wochenstuben haben (Jungtiere des Grauen Langohrs können bis in den Herbst hinein in der Wochenstube verbleiben) und andererseits Winterquartiere in den frostfreien Dachstühlen oder Kellern genutzt werden können, verbleibt nur ein kleines Zeitfenster zwischen 01. und 31. Oktober, um eine Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen zu vermeiden.

Vor dem tatsächlichen Abriss der bestehenden Gebäude ist eine Begehung zur Erfassung tatsächlich vorkommender Fledermäuse erforderlich, deren Ergebnisse im Zuge des Bauantrages vorzulegen und zu berücksichtigen sind.

2.3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs.5 BNatSchG)

CEF-Maßnahme 1: Anbringen von Nistkästen für Vögel im Bereich der erhalten bleibenden Baumhecke

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit bereits kurzfristiger Wirksamkeit für die betroffenen Vogelarten, insbesondere für den Gartenrotschwanz, werden 5 Vogelnistkästen in verschiedenen Ausführungen in den Bäumen der verbleibenden Hecke aufgehängt, davon mehrere mit einer für den Gartenrotschwanz geeigneten Fluglochweite.

Bezugsquelle für die genannten Nisthilfen: www.schwegler-natur.de.

Die Vogelkästen werden regelmäßig kontrolliert und instandgehalten.

CEF-Maßnahme 2: Anbringen von Fledermauskästen im Bereich der erhalten bleibenden Baumhecke am nördlichen Gebietsrand

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust möglicher Quartiere durch die Fällung von Bäumen und den Abriss der Gebäude werden zum einen mindestens 5 Fledermaushöhlen in verschiedenen Ausführungen, teils als Flachkästen, teils als Rundhöhlen mit doppelter Vorwand in den erhalten bleibenden Bäumen angebracht.

Zum anderen sind vorgezogene Maßnahmen für die möglicherweise durch den Abriss der Hofgebäude betroffenen Arten erforderlich. Die Art und der Umfang dieser Ausgleichsmaßnahmen ist im Zuge des Bauantrags festzulegen nach der Vor-Ort-Erfassung der vorkommenden Arten.

CEF-Maßnahme 3: Sicherung einer bestehenden Gehölzgruppe mit Altbäumen am östlichen

Ortsrand von Neufahrn

Ein am nordöstlichen Ortsrand von Neufahrn zwischen Kleingartenanlage und Bahnlinie gelegenes Feldgehölz (Flur-Nr. 2209, Gemarkung Neufahrn) wird dauerhaft erhalten und mit künstlichen Nisthilfen für verschiedene Vogelarten ergänzt.

Die Gehölzgruppe ist dominiert von großen, vitalen Pappeln neben Eschenaufwuchs, Vogelkirschen, wenigen Kiefern und einigen älteren Weiden mit Totholzanteilen. Der teils dichte und undurchdringliche Unterwuchs setzt sich zusammen aus Faulbaum, Holunder, Weißdorn und Hartriegel.

Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern. Im Kronenbereich der Bäume sind 5 verschiedene Nisthilfen mit unterschiedlichen Fluglochweiten anzubringen. Pflegemaßnahmen sind bis auf die Entfernung von Neophyten (im randlichen Bereich hat sich an einer Stelle in geringem Umfang *Fallopia japonica* etabliert) und von für die Verkehrssicherheit erforderlichen Schnittmaßnahmen nicht erforderlich.

CEF-Maßnahme 4: Anbringung von künstlichen Mehlschwalben-Nestern

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die durch die Umsetzung des Bebauungsplans verlorengehenden Nistplätze der Mehlschwalbe sind drei Doppelnester in räumlicher Nähe an geeigneten Fassaden anzubringen. Als Aufhängeplatz eignen sich Dachvorsprünge oder nicht überdachte Fassadenflächen in einer Höhe von mindestens 2 m, und zwar immer an der Außenwand von Gebäuden, möglichst wetterabgewandt.

Der konkrete Ort zum Aufhängen ist im Zuge des Bauantrags zu konkretisieren.

Bezugsquelle: z.B. www-schwegler-natur.de

CEF-Maßnahme 5: Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Rauchschnalben

Ebenfalls als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden fünf Rauchschnalben-Nester einzeln aufgehängt, in einem Abstand von mind. 1 m zueinander; sie sind im Gegensatz zu den Mehlschnalbennestern im Inneren von Gebäuden (z.B. Gartenhäuschen, Schuppen, Garagen oder anderen Nebengebäuden mit Zuflugsöffnung (im Zeitraum April bis September) anzubringen. Auch hier ist der konkrete Ort zum Aufhängen im Zuge des Bauantrags für die Bebauung der bisherigen landwirtschaftlichen Gebäude zu konkretisieren.

Bezugsquelle: z.B. www-schwegler-natur.de

2.4 Ausnahmeprüfung

Dieser Schritt des Prüfverfahrens entfällt, da durch das Vorhaben keiner der oben genannten Verbotstatbestände ausgelöst wird.

3 Zusammenfassung und Fazit

Für den im Ortskern von Neufahrn zwischen Samweg und Bahnhofstraße vorgesehenen Bebauungsplan ist die Beachtung des Artenschutzrechtes nach §44 BNatSchG erforderlich. Durch die vorgesehene Überbauung von Grünlandflächen und die Rodung von Gehölzen sind sowohl europarechtlich streng geschützte Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie als auch europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL potenziell betroffen. Dazu gehören verschiedene Fledermausarten sowie Vogelarten aus den ökologischen Gilden der Hecken- und Waldrandvögel als auch der Siedlungsbewohner, sowie die Zauneidechse aus der Tiergruppe der Reptilien.

Die Auswertung vorhandener Daten und eine Bestandserfassung ergab eine mögliche Betroffenheit und einen Prüfbedarf für die Vogelarten Feldsperling, Hänfling, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sowie für die Fledermausarten Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus, Großer Abendsegler, Graues Langohr und Rauhhaufledermaus.

Unter Berücksichtigung zweier Vermeidungsmaßnahmen (Rodung der Gehölze und Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. Wochenstubenzeit der Fledermäuse) und mehrerer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Kontinuität (Anbringen von Nist- und Fledermauskästen, Sicherung eines Gehölzbestandes im Osten von Neufahrn sowie Anbringen von Nisthilfen für Mehl- und Rauchschwalben) kann der derzeit günstige Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten gewahrt bleiben bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand wird nicht weiter verschlechtert. Da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Anmerkung:

Für die bisher nur im Rahmen der Potenzialabschätzung ermittelte Betroffenheit der Fledermäuse im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude ist im Zuge des Bauantrags eine Ermittlung der tatsächlich betroffenen Arten über Ortsbegehungen zwingend erforderlich.